

- 4 Meter breite Sicherungszone innerhalb der Einfriedung frei von jeglichem Bewuchs.
- Schutzzaun, bestehend aus einem Maschendraht mit einer Höhe von 1 Meter als Schutz gegen Kleinwild und zur Abgrenzung jeglichen Personen- und Fahrzeugverkehrs.
- Errichtung eines Untergrabeschutzes für die in der Mitte der Sicherungszone zu errichtende Sicherungslinie.

2.10. Spezifische bauliche Anforderungen für den Einsatz von Fernbeobachteranlagen:

- Beobachtungssektor muß frei von jeglicher Bebauung und höherem Pflanzenbewuchs sein.
- Eine ausreichende blendfreie Ausleuchtung des Beobachtungssektors bei Nacht und schlechter Sicht muß gewährleistet werden.

3. Nachrichten-technische Anforderungen

3.1. Räume, die für das Betreiben und Bedienen der Nachrichtenanlagen genutzt werden, sind entsprechend den gültigen Sicherheitsvorschriften und Standards bautechnisch herzurichten. Die Raumanordnung und -größe der Nachrichtenräume ist aus der Aufgabenstellung zum Errichten nachrichten-technischer Anlagen abzuleiten.

Für Nachrichtenräume sind folgende Sicherheitserfordernisse durchzusetzen:

- Sicherung vor unbefugtem Betreten,
- Sicherung gegen das Einwerfen von Gegenständen,